OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651557/4/JP

Datum:
Linz, 14. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn M B, S, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 28. August 2019, GZ: BHWLVerk-2019-356792/7-Al, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 2018, GZ: BHWLVerk-2019-356792/7-Al, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit rechtskräftigen Bescheid der damaligen Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 19. November 2018, GZ: 18/287018, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C und F befristet bis 19. November 2019 unter der Auflage von halbjährlich vorzulegenden Haaranalysen auf EGT (sic!) erteilt.

1.2. Das Ergebnis der mit 16. Juli 2019 datierten Haaranalyse (Probeentnahme am 12. April 2019) zeigte eine EtG-Konzentration von 49 pg/mg, was laut Gutachten für einen übermäßigen Alkoholkonsum spricht. Im Gutachten wird betont, dass dieser Wert aufgrund der geringen Probemenge nur als Orientierung zu werten sei und dass aus statistischen und messtechnischen Gründen die Untersuchung von etwa der doppelten Haarmenge empfohlen werde.

1.3. Aufgrund dieses Ergebnisses der Haaranalyse wurde der Beschwerdeführer, wegen eines Wohnsitzwechsels nunmehr mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2019 aufgefordert, sich innerhalb eines Monats amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die amtsärztliche Untersuchung wurde von der Amtsärztin der belangten Behörde am 28. August 2019 durchgeführt.

1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 2019, zugestellt am 30. August 2019, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A, B, C1, C und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Außerdem wurde einer gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wird auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung verwiesen.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst geltend gemacht, dass das amtsärztliche Gutachten unschlüssig und widersprüchlich wäre und die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden wären. Außerdem bestehe beim Beschwerdeführer keine nachgewiesene Alkoholabhängigkeit.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 wurde die belangte Behörde vom Gericht darum ersucht, weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid stützt, insbesondere den im amtsärztlichen Gutachten erwähnten Arztbrief des A P Institutes vom 8. Jänner 2017 und eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Die belangte Behörde übermittelte daraufhin den Arztbrief des A P Institutes vom 8. Jänner 2017, einen Auszug aus der Homepage des A P Institutes und eine ausführliche Stellungnahme der Amtsärztin der Behörde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigen Bescheid der damaligen Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 19. November 2018, GZ: 18/287018, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C und F befristet bis 19. November 2019 unter der Auflage von halbjährlich vorzulegenden Haaranalysen auf EtG erteilt.

Am 12. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer daher erstmalig vom Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Haarprobe für die angeordnete Haaranalyse entnommen. Das Ergebnis der mit 16. Juli 2019 datierten Haaranalyse zeigte eine EtG-Konzentration von 49 pg/mg, was laut Gutachten für einen übermäßigen Alkoholkonsum spricht. Im Gutachten wird betont, dass dieser Wert aufgrund der geringen Probemenge nur als Orientierung zu werten sei und dass aus statistischen und messtechnischen Gründen die Untersuchung von etwa der doppelten Haarmenge empfohlen werde.

Aufgrund dieses Ergebnisses der Haaranalyse wurde der Beschwerdeführer, wegen eines Wohnsitzwechsels nunmehr mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2019 aufgefordert, sich innerhalb eines Monats amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und es wurde die amtsärztliche Untersuchung von der Amtsärztin der belangten Behörde am 28. August 2019 durchgeführt. Nach dieser Untersuchung erstattete die Amtsärztin der belangten Behörde ein Gutachten nach § 8 FSG, in welchem sie

feststellt, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 nicht geeignet ist. Als herangezogene Befunde werden der Arztbrief des A P Institutes vom 8. Jänner 2017 und die Haaranalyse vom 16. Juli 2019 genannt. Ihr Gutachten begründet die Amtsärztin wie folgt:

„Herr B ist derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kfz.

Bei Herrn B besteht laut dem Arztbrief vom A P Institut sowohl eine Alkohol-, als auch eine Medikamentenabhängigkeit. Er besitzt von der BH Gmunden den Führerschein mit der Auflage in 6 monatigen Abständen seine Alkoholabstinenz durch eine Haaranalyse nachzuweisen. Die Haaranalyse vom Juli 2019 belegt einen übermäßigen Alkoholkonsum im überprüften Zeitraum von 3 Monaten vor der Probeentnahme. Herr B setzte bisher keine Maßnahmen zur Beendigung des Rückfalls.

Er suchte weder eine Alkoholberatung, noch eine Selbsthilfegruppe auf. Er zeigt keinerlei Problembewusstsein. Er leugnet das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit. Durch den angegeben Konsum von Alkohol (hin und wieder ein Seiderl oder einen Gespritzten zuletzt vor 3 Wochen ist der hohe Ethylwert der Haaranalyse nicht erklärbar. Da beim Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms eine Unfähigkeit besteht, den Substanzkonsum hinsichtlich Beginn, Menge und Ende zu kontrollieren, wird immer mehr Alkohol konsumiert als vorher geplant. Daher ist auch das Risiko einer neuerlichen Trunkenheitsfahrt als hoch anzusehen. Die Auflagen des Bescheides werden nicht erfüllt. Herr B kann keine Alkoholabstinenz nachweisen.

Der Nachweis einer 6 monatigen Alkoholabstinenz stellt die Voraussetzung für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung dar.“

Auf Basis dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid vom 28. August 2019, zugestellt am 30. August 2019, mit dem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A, B, C1, C und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen wurde.

Im Schreiben vom 17. Oktober 2019 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt die Amtsärztin der belangten Behörde ergänzend aus, warum bei einer Abhängigkeitserkrankung dauerhafte Abstinenz erforderlich sei, zu welchen Symptomen es bei einer Abhängigkeit komme und wie Patienten im Umgang mit Rückfällen geschult werden. Nach weiteren Ausführungen zum Krankheitsverlauf des Beschwerdeführers, gibt die Amtsärztin an, dass auf die Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme verzichtet wurde, weil das A P Institut eine der führenden Suchtkliniken Europas wäre und keine Zweifel an der Diagnose Alkoholabhängigkeit bestanden. Die verminderte Kontrollfähigkeit, die beim Beschwerdeführer bestünde, sei durch die beiden Haaranalysen belegt. Während bei der ersten Haaranalyse im Oktober 2018 noch ein moderater Konsum nachgewiesen worden sei, habe die Haaranalyse vom Juli 2019 bereits einen übermäßigen Alkoholkonsum bestätigt. Aus den geschilderten Tatsachen ergebe sich, dass der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken eines Kfz anzusehen sei, solange er keine Abstinenz einhalte. Weiters geht die Amtsärztin in

ihrem Schreiben auf das beim Beschwerdeführer außerdem vorliegende Abhängigkeitssyndrom in Bezug auf Benzodiazepine ein.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

3.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV, ergibt sich, dass Personen, die nachgewiesen alkoholabhängig sind oder den Konsum von Alkohol nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches aktuell oder in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Aus § 13 Abs. 1 FSG-GV ergibt sich, dass wenn sich aus der Vorgeschichte einer Person oder bei der amtsärztlichen Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, die die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges ausschließen würde, ebenso eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist.

Die Amtsärztin und dieser ohne eigene Überlegungen folgend die Behörde kommen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Die Amtsärztin bezieht sich in ihrem Gutachten auf den Arztbrief des A P Institutes, in dem dem Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit attestiert wird. Dieser Arztbrief war zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung zweieinhalb Jahre alt. Es kann sich daraus insbesondere gemeinsam mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom Juli 2019 durchaus der Verdacht einer (neuerlichen) Alkoholabhängigkeit ergeben. Aber besonders in Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine (zwar beschränkte) Lenkberechtigung hatte, die ausstellende Behörde also im November 2018 offenbar nicht von einer Alkoholabhängigkeit ausging, und im Hinblick auf § 3 Abs. 2 FSG-GV, wonach ein zur Beurteilung der aktuellen gesundheitlichen Eignung herangezogenes fachärztliches Gutachten nicht älter als sechs Monate sein darf, kann nicht ohne weiteres von einer aktuell bestehenden Alkoholabhängigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers nach den Bestimmungen des § 14 FSG-GV ist sowohl für den Fall des Verdachtes einer

Abhängigkeit als auch bei einem gehäuften Missbrauch jedenfalls eine maximal sechs Monate alte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zwingend erforderlich, welche jedoch im gegenständlichen Verfahren bisher nicht eingeholt wurde. Das amtsärztliche Gutachten ist daher nicht schlüssig und durfte von der Behörde der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Ergänzend wird hier angemerkt, dass diese zwingende Erforderlichkeit einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme auch im Falle der Annahme einer mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund von psychischen Erkrankungen oder Arzneimittelabhängigkeiten besteht (§§ 13 und 14 FSG-GV).

3.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat die Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 1 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht

erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar